

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementspreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
prænumerando.

Anzeiger

für Zwönitz und Umgegend. Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpusspaltenzeile mit
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit
20 Pf. berechnet.

N^o 113.

Donnerstag, den 29. September 1881.

6. Jahrg.

Öffentliche Stadtgemeinderatsitzung Freitag, den 30. September c., nachmittags 6 Uhr.

Tagesordnung ist am Verhandlungstage in der Hausflur des Rathhauses ausgehängt.

Bekanntmachung.

Am

1. October l. Js.

ist der II. Termin Brandcasse nach 1 1/2 Pfennig pro Einheit fällig und längstens innerhalb der gesetzlich nachgelassenen achttägigen Frist an die Stadtsteuer-Einnahme allhier zur Abführung zu bringen.

Zwönitz, am 26. September 1881.

Der Bürgermeister.
Schönherr.

Bekanntmachung.

Am

1. October l. Js.

ist die Krankensteuer auf das IV. Quartal 1881 fällig und zu Vermeidung der Erinnerung eventuell des Executions-Verfahrens längstens am 5. desselben Monats in hiesiger Stadtcassen-Expedition zur Abführung zu bringen.

Die Herren Arbeitgeber resp. Dienstherrschaften haben für pünktliche Abführung dieser Beiträge Sorge zu tragen, eventuell aber Lohnkürzung zu bewirken und die Beiträge unter Vorlegung der bezüglichen Quittungsbücher zur Casse abzuführen.

Zwönitz, am 24. September 1881.

Die Krankencassen-Direction.
Schönherr.

Tagesbericht.

— Dem „Zwickauer Wochenblatt“ wird Folgendes berichtet: In der „Kasseler Zeitung“ vom 7. März d. J. war u. A. eine Notiz der „Kölnischen Zeitung“ zum Abdruck gebracht worden, des Inhalts: Es erleide keinen Zweifel, daß der Herr Oberpräsident v. Ende, der neuerdings auch mit dem Militär sich überworfen, so daß sein Haus von allen Offizieren gemieden werde, nächstens zur Disposition gestellt werde. Den Plan, ihn nach Magdeburg zu versetzen, habe Graf Eulenburg entschieden und mit guten Gründen widerprochen. Der Oberpräsident von Hessen-Nassau, (der gegenwärtig indessen nicht mehr diesen Posten bekleidet), erhob infolge dessen Strafantrag gegen den verantwortlichen Redacteur Hugo W., und dieser wurde auf Grund von § 185 des Strafgesetzbuches unterm 3. Juni 1881 von der Strafkammer des Landgerichts zu Kassel zu vier Wochen Gefängnis verurtheilt. Der Angeklagte hat gegen dies Erkenntnis das Rechtsmittel der Revision ergriffen und stützt dieselbe in der Hauptsache darauf, daß die Verurtheilung auf Grund des § 185 erfolgt ist, während es sich doch lediglich um Mittheilung von Thatfachen handle und event. nur § 186 die einschlägige Gesetzesstelle gewesen wäre. Der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Fries aus Kassel, plaidirt in längerer Ausführung für Freisprechung und bemerkt Eingang seiner Rede, daß dieser Preßprozeß in Kassel und darüber hinaus großes Aufsehen erregt habe, dadurch, daß der Herr Oberpräsident sich veranlaßt gesehen habe, Strafantrag zu stellen, nicht etwa gegen die „Kölnische Zeitung“, aus welcher der inkrimirte, nur Thatfachen mittheilende Artikel entnommen sei, oder gegen die anderen Blätter, die früher bereits dieselbe Notiz veröffentlicht hätten, — sondern nur gegen die „Kasseler Zeitung“, ein neu begründetes, fortschrittliches Blatt. Der Oberstaatsanwalt, der sonst nie am Landgericht auftritt, habe die Anklage geführt und der Präsident des Oberlandesgericht habe der Verhandlung und der geheimen Berathung in Person beigewohnt. — In materieller Beziehung rügt der Verteidiger Verletzung des § 185 des Strafgesetzbuches. Wenn es im angefochtenen Erkenntnis heiße, die ausgesprochenen Urtheile in dem Artikel seien an sich allerdings nicht beleidigend, sie würden dies aber im Zusammenhang mit den mitgetheilten Thatfachen — so beruhe dies auf einem Rechtsirrtum. Wenn die Thatfachen richtig seien, und die hierauf begründeten Urtheile seien für sich betrachtet, gleichfalls nicht beleidigend, so

widerstreite es jeder Logik, die Urtheile nur durch ihre Begründung für beleidigend zu erklären. Der Reichsanwalt erklärt, daß die materiellen Angriffe an den thatsächlichen Feststellungen scheitern, welche leider nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterzogen seien. Es könnten über den beleidigenden Charakter der inkrimirten Aeußerungen allerdings verschiedene Ansichten herrschen — allein in dieser Richtung sei eben ein Revisionsangriff unmöglich, da es sich um das thatsächliche Gebiet der Beweismüdigung des Gerichts handle. Er beantragt daher Verwerfung der Revision. Das Reichsgericht verwirft die Revision, da eine Verletzung der §§ 185, 186 aus dem angegriffenen Erkenntnis nicht hervorgehe. Es sei thatsächlich festgestellt, daß der betreffende Artikel beleidigende Urtheile in Bezug auf den Oberpräsidenten v. Ende enthalte und zwar durch die Art und Weise der Motivirung der daselbst enthaltenen Mittheilungen über seine Unhaltbarkeit in seinem Amte. Daß diese Feststellung auf einem Rechtsirrtum beruhe, sei in keiner Weise ersichtlich — ob aber der Inhalt des Artikels richtig ausgelegt sei, das unterliege nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts.

— Dresden. Die „N. Cv. Kirchenzeitung“ berichtet: Gegen den Festprediger auf dem Berliner Protestantentage, Pastor Dr. Sulze in Dresden, ist vom sächsischen Consistorium eine Disciplinaruntersuchung wegen seines von der Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche fundamental abweichenden Confirmandenunterrichts eingeleitet worden. Das Consistorium hatte auf Grund von in die öffentlichen Blätter gedruckten Aeußerungen Sulze's im Confirmandenunterricht über die Person Christi denselben zu einer schriftlichen Aussprache über die fraglichen Aeußerungen aufgefordert. Das „Deutsche Protest.-Bl.“ ist in der Lage, über die Antwort Sulze's folgende Mittheilungen zu machen: Sulze gebe etwa folgende principielle Erklärungen: Den Ausdruck „bloßer Mensch“ braucht Sulze nicht, weil er ihn für falsch hält. Die wahre Menschheit Jesu betont er entschieden, denn wenn sie zweifelhaft werde, der dispensire sich von der Nachfolge Jesu und damit von seiner höchsten Lebensaufgabe. Die Thatfache „Gott war in Christo“ halte Sulze fest, weil er überhaupt das Christenthum, die Religion, den Glauben an das Gottesreich festhalte. Weiter könne die Kirche nichts von ihm fordern und lasse er sich kein knechtisches Joch auflegen.

— Leipzig, 25. Septbr. Eine unvermuthete und unangenehme Unterbrechung erhielt die Reise, welche der unter Mitnahme von über 17,000 Mark vor einigen Tagen flüchtig gewordene Beamte